



Infobrief

„Steuerliche Begünstigung von energetischen Baumaßnahmen gemäß § 35c EStG“

Seit dem 01.01.2020 werden über § 35c EStG energetische Baumaßnahmen an Gebäuden gefördert. Hierbei ist Voraussetzung, dass das Gebäude älter als zehn Jahre alt ist. Gefördert werden Maßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Weitere Voraussetzung ist, dass das betroffene Objekt ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, weshalb Mietobjekte von dieser Förderung ausgeschlossen sind. Im Gegensatz zu den Handwerkerleistungen nach § 35a EStG, werden bei der Förderung nach § 35c EStG Lohn- und Materialkosten gefördert.

Folgende energetische Maßnahmen sind von der Förderung erfasst:

- Die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Die Erneuerung/ der Einbau einer Lüftungsanlage
- Der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind.

Die Steuerermäßigung beträgt pro Objekt maximal EUR 40.000,00. Diese Ermäßigung wird jedoch nicht in einem Jahr gewährt, sondern zeitlich gestaffelt:

Veranlagungszeitraum	abzugsfähig sind	Maximale Steuerermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	14.000,00 EUR
1. Folgejahr	7 % der Aufwendungen	14.000,00 EUR
2. Folgejahr	6 % der Aufwendungen	12.000,00 EUR



Insgesamt führen somit 20 % der Kosten der Maßnahme über einen Zeitraum von drei Jahren zu einer Reduzierung der Einkommensteuer – natürlich vorausgesetzt, dass überhaupt Einkommensteuer bezahlt wird.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung nach § 35c EStG ist, dass die energetische Maßnahme von einem anerkannten Fachbetrieb unter Beachtung von energetischen Mindestanforderungen ausgeführt wird, welche in Rechtsverordnungen festgelegt wurden. Zudem muss über die Maßnahme eine Rechnung in deutscher Sprache ausgestellt werden, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sein müssen; die Zahlung muss unbar, also per Überweisung, auf ein Konto des/der Leistungserbringer:in erfolgen.

Der/die Auftraggeber:in der Maßnahme, der/die in den Genuss dieser Vergünstigung kommen will, hat dem Finanzamt eine Bescheinigung des Fachbetriebs über die Baumaßnahme vorzulegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt ist (§ 35c Abs. 1 S.7 EStG).

Es wurde eine Muster-Bescheinigung veröffentlicht, die von den Fachbetrieben für o.a. Zwecke zu verwenden ist. Diese Bescheinigung kann auch elektronisch erstellt werden. Werden energetische Maßnahmen an Mehrparteien-Häusern vorgenommen, muss für jede einzelne Wohnung eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.